

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
A 13 - Amt für Kultur und
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

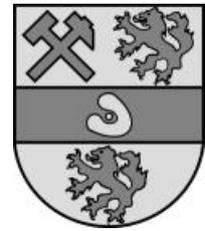
Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung





Öffentliche Bekanntmachung

der **19. Sitzung des Rates der Stadt Alsdorf am Donnerstag, 02.02.2017, 18:00 Uhr**, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Fragestunde für Einwohner
3. Bericht der Verwaltung
4. Benehmensherstellung zur Festsetzung der Regionsumlage im Rahmen des Haushaltsentwurf 2017 der StädteRegion Aachen
5. Umzug von Schulen zum Schuljahresbeginn 2017/2018;
hier: GHS Europahauptschule und Marienschule Realschule
6. Errichtung eines Hauptschulbildungszweiges gem. § 132 c SchulG NRW an beiden Realschulen in Trägerschaft der Stadt Alsdorf
7. Umbesetzung in Ausschüssen und Gremien;
 1. Änderungen aufgrund der neuen Organisationsstruktur des Rathauses zum 01.01.2017
 2. Änderungen aufgrund des Mandatsverzichtes des Herrn Oliver Schmidt-Schwan
 3. Änderung aufgrund eines Beschlusses des Jugendamtselternbeirates
8. Konzept zur Entwicklung des Präsenzdienstes der Stadt Alsdorf
9. Neufassung der Abfallgebührensatzung;
hier: Antrag der GRÜNE-Fraktion im Rat der Stadt Alsdorf vom 12.12.2016
10. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW;
hier: 6. Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 06.10.2009
11. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung
2. Berichte aus den Gremien
3. Lieferung und Montage von Schulmobiliar für das Gymnasium und die Realschule im Johannes Rau Kultur- und Bildungszentrum (KuBiZ), Konrad-Adenauer-Allee 1 und 3, 52477 Alsdorf
hier: Auftragserweiterung
4. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 17.01.2017

Gez. Sonders
Bürgermeister

Bekanntmachung

Vom **2. Februar 2017 bis zum 7. Juni 2017** sind in den Gemeinden Nordrhein-Westfalens die Eintragungslisten für das Volksbegehren „**Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!**“ ausgelegt.

Die Eintragungslisten für die Stadt Alsdorf liegen im vorstehend genannten Zeitraum in Raum 60 des Rathauses, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf, zu den allgemeinen Öffnungszeiten wie folgt aus:

montags – freitags	von 08:30 – 12:00 Uhr und zusätzlich
mittwochs	von 14:00 – 18:00 Uhr.

Eine Auslegung an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, findet nicht statt.

Zusätzlich liegen die Eintragungslisten an folgenden Sonntagen jeweils von 08:00 – 12:00 Uhr in der Information des Rathauses der Stadt Alsdorf, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf, aus:

Sonntag, 19. Februar 2017,
Sonntag, 26. März 2017,
Sonntag, 30. April 2017 und
Sonntag, 28. Mai 2017.

Alsdorf, den 19. Januar 2017

In Vertretung:

gez.

Kahlen

Erster Beigeordneter

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Eintragungsscheinen
für das Volksbegehren
„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“**

- I. Das Wählerverzeichnis für die Stadt Alsdorf zum Volksbegehren „**Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!**“ wird in der Zeit vom **24.01.2017 bis 27.01.2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Alsdorf, Hubertusstr. 17, 52477 Alsdorf, in Zimmer 207 für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Stimmberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am 27.01.2017 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadt Alsdorf, A 10.2 – Zentrale Dienste, Organisation und Wahlen, Hubertusstr. 17, 52477 Alsdorf, Zimmer 207, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- III. Sich in die Eintragungslisten eintragen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Eintragungsschein besitzt.
- IV. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag
1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte,
 2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Stimmberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme am Volksbegehren erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
- V. Eintragungsscheine können von eingetragenen Stimmberechtigten bis zum 31.05.2017, 18.00 Uhr, beim Bürgermeister (A 10.2 – Zentrale Dienste, Organisation und Wahlen, Rathaus, Zimmer 60) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Ein/e behinderte/r Stimmberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte können unter den in Ziffer IV. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Eintragungsscheines noch **bis zum 31.05.2017, 18:00 Uhr**, stellen.

- VI. Eintragungsscheine werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden.

Der/die Stimmberechtigte muss den Eintragungsschein so rechtzeitig an die aufgedruckte Adresse absenden, dass dieser dort spätestens am 07.06.2017 bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Eintragungsschein kann auch im Rathaus der Stadt Alsdorf, Hubertusstr. 17, 52477 Alsdorf, abgegeben werden.

- VII. Wer für eine/n andere/n einen Eintragungsschein beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Eintragungsscheine werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Eintragungsscheine werden an eine/n andere/n als den/die Stimmberechtigte/n persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Eintragungsschein darf nur durch die vom/von der Stimmberechtigten benannte Person abgeholt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in den Antrag auf Erteilung eines Eintragungsscheins genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Alsdorf, den 19.01.2017

In Vertretung:
gez.
Kahlen
Erster Beigeordneter



Öffentliche Bekanntmachung

Über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG, BGBl. 2013, S. 1084) in Verbindung mit der Meldedatenübermittlungsverordnung vom 20.10.2015 (GV.NRW.2015 Nr. 39 vom 23.10.2015, S. 707) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Stadt Alsdorf, A 32 – Bürger- und Ordnungsamt, Einwohnermeldeamt, weist darauf hin, dass Sie:

- gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG ein Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung Ihrer Daten nach § 42 Absatz 2 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften haben,
- gemäß § 50 Absatz 5 BMG ein Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung Ihrer Daten nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen u.a. im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen haben,
- gemäß § 50 Absatz 5 BMG ein Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung Ihrer Daten nach § 50 Absatz 2 BMG aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk haben,
- gemäß § 50 Absatz 5 BMG ein Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung Ihrer Daten nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage haben,
- gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG ein Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung Ihrer Daten nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes haben (zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial zum Bundesfreiwilligendienst durch die Bundeswehr). Dies gilt nur für Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Das Recht zum Widerspruch gegen die einfache Melderegisterauskunft mittels automatisiertem Verfahren über das Internet und gegen die Datenübermittlung im Hinblick auf informationelle Selbstbestimmung (Direktwerbung) ist seit dem 01.11.2015 aufgehoben.

Der Widerspruch gegen die Weitergabe der Daten ist beim Bürgermeister der Stadt Alsdorf, A 32 – Bürger- und Ordnungsamt, Einwohnermeldeamt, Hubertusstr. 17, 52477 Alsdorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Alsdorf, 02. Januar 2017

Im Auftrag:

gez. Dohms
stv. Amtsleiter